Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

S a t z u n g

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Gruppe Allensbach e.V. im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) [1]Die am 26.06.1970 gegründete Ortsgruppe Allensbach e.V. ist eine Gliederung des am 06.06.1925 gegründeten Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Freiburg unter der Nummer 380073. [2]Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Gruppe Allensbach e.V. im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.

(2) [1] Die Gruppe Allensbach e.V. ist eingetragen unter der Nr. 380620 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg. [2]Der Sitz der Gruppe ist 78476 Allensbach.

(3) [1]Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Allensbach e.V. umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Allensbach mit den Ortsteilen Allensbach, Kaltbrunn, Hegne, Freudental und Langenrain im Bundesland Baden-Württemberg.

(4) [1]Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) [1]Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Gruppe Allensbach e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) [1]Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) [1]Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Gruppe Allensbach e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) [1]Zu den Aufgaben gehören auch die

a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,

g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

5) [1]Die DLRG Allensbach vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. [2]Die DLRG Allensbach tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) [1]Die Gruppe Allensbach e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. [2]Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [3]Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel der Gruppe Allensbach e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [3]Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Köperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) [1]Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden. [2]Die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder der DLRG-Gruppe Allensbach e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. [2]Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. [3]Mit der Mitgliedschaft in der Gruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2)[1]Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. [2]Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

(1) [1]Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. [2]Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. [3]Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.

(2) [1]Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. [2]Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

[1]Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. [2]Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden. [3]Die Auswahl der Delegierten erfolgt gemäß § 7 Abs.2 Satz 2 und 3; sie werden durch die Mitgliederversammlung (§ 12) für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1) [1]Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. [2]Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) [1]Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. [2]Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. [3]Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. [4]Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) [1]Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. [2]Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) [1]Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Gruppenvorstandes wegen einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. [2]Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(5) [1]Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. [2]Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. [3]Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) [1]Der Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. [2]Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. [3]Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) [1]Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. [2]Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) [1]Die Gruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. [2]Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) [1]Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V.. [2]Sofern die Gruppe eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. [3]Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks und der Satzung der Gruppe Allensbach e.V. geht die Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. vor.

(3) [1]Die Gruppe hat dem Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) [1] Der Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. [2]Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. [3]Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) [1]Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. [2]Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

(6) [1]Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. [2]Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) [1]Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) [1]Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. [2]Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) [1]Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird.

(4) [1]Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

(1) [1]Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe Allensbach e.V..

(2) [1]Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe Allensbach e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. [2]Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,

b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,

c) Wahl von mindestens zwei Revisoren,

d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,

e) Entlastung des Gruppenvorstandes,

f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

g) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,

i) Beschlussfassung über Anträge,

j) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufung

[1]Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. [2]Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe Allensbach e.V. oder der Vorstand des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. dies verlangen. [3]Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. [4]Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 14 Ladungsfrist

(1) [1]Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Allensbach bzw. auf der Homepage der Gruppe (Startseite) mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) [1]Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe oder durch Einstellung der Veröffentlichung in der genannten Weise gewahrt. [2]Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 15 Antragsberechtigung

(1) [1]Antragsberechtigt sind:

a) die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung,

b) die Gruppenjugend.

(2) [1]Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. [2]Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung

(1) [1]Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) [1]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

(1) [1]Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) [1]Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. [2]Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. [5]Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. [6]Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) [1]Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

(1) [1]Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. [2]Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. [3]Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) [1]Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. [2]Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

2. Abschnitt: Gruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

[1]Der Gruppenvorstand leitet die DLRG-Gruppe Allensbach e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. [2]Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

(1) [1]Den Gruppenvorstand bilden

a) 1. Vorsitzende/r (Gruppenleiter/in)

b) 2. Vorsitzende/r (stellv. Gruppenleiter/in)

c) Schatzmeister/in

d) Schriftführer/in

e) 1. Technische/r Leiter/in (vertretungsberechtigt gemäß § 21)

f) bis zu 5 weitere Technische/r Leiter/innen (Bereiche nach Geschäftsverteilungsplan gemäß § 23)

g) Arzt/Ärztin

h) Vorsitzende/r DLRG-Jugend Gruppe Allensbach e.V. sowie ein weiteres Mitglied des Jugend-Vorstandes (in Reihenfolge der Jugendordnung)

(2) [1]Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme; zudem gilt die Regelung des § 7 Abs.2 Satz 2 dieser Satzung.

§ 21 Vertretungsbefugnis

[1]Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie der/die gewählte 1.Technische Leiter/in; jeder ist allein vertretungsberechtigt. [2]Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter/in nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des/der Gruppenleiters/in und der/die Technische Leiter/in nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des/der Gruppenleiters/in und seines/ihrer Stellvertreters/in vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

[1]Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. [2]Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. [3]Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode. [4]Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 23 Geschäftsverteilung

[1]Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. [2]Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist. [3]Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. [4]Diese sind nicht stimm- aber rede- und antragsberechtigt. [5]Sie sind zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzuzuziehen.

§ 24 Tagung und Einladung

[1]Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. [2]Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. [3]Zu Sitzungen des Gruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 25 Beschlussfähigkeit

[1]Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. [2]Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle

§ 26 Schiedsgerichte: Aufgaben

(1) [1]Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. [2]Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,

b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

c) Verstöße gegen die in § 2 Abs.5 genannten Grundsätze

(2) [1]Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. [2]Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) [1]Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 37) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) [1]Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. [2]Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) [1]Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,

b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,

e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(6) [1]Sollte auf Gruppenebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). [2]Die Mitglieder der DLRG-Gruppe Allensbach e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. [3]Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. [4]Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. [5]Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. [6]Hält die Schiedsstelle die

Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 27 Zusammensetzung

(1) [1]Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. [2]Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) [1]Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). [2]Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) [1]Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) [1]Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 28 Kostentragung

[1]Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 29 Schiedsordnung

[1]Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 30 Ordentlicher Rechtsweg

[1]Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 31 Aufgabe

[1]Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Ordnungen und Richtlinien

(1) [1]Die von den Organen der Gruppe Allensbach e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) [1]Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. [2]Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) [1]Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. [2]Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 33 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) [1]Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. [2]Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) [1]Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) [1]Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) [1]Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 34 Ehrungen

[1]Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. [2]Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Geschäftsordnung

[1]Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. [2]Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 36 Wirtschaftsordnung

[1]Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

[1]Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk zur Bekämpfung des Dopings, das Anti-Doping-Regelwerk. Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

X. Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

(1) [1]Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2]Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) [1]Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. [2]Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. [3]Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) [1]Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

(1) [1]Die Auflösung der Gruppe Allensbach e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. [2]Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) [1]Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe Allensbach e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung ist am 18.03.2011 durch die Mitgliederversammlung in Allensbach beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. [2]§ 20 Abs.1 der Satzung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Allensbach vom 27.02.2015. [2]Diese Satzung wurde entsprechend den rechtlichen Hinweisen des DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. redaktionell ergänzt durch Vorstands-Beschluss vom 12.02.2016. [3]Die §§ 6, 20 Abs.1 und 21 der Satzung wurden geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Allensbach vom 23.02.2018. [4]Diese Satzung wurde entsprechend den rechtlichen Hinweisen des DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. redaktionell ergänzt durch Vorstands-Beschluss vom 18.01.2018 sowie entsprechend dem Hinweis des Finanzamtes Konstanz vom 20.04.2018 zur Formulierung des § 3 Abs.2 Satz 3 durch Vorstands-Beschluss vom 08.05.2018. [5]Die Änderungen treten mit der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

(Ort/Datum/Unterschrift Gruppenvorsitzender)